

Bielefeld, 11.01.2018

Psychische Gesundheit von Studierenden. Eine Handreichung der Abteilung Geschichtswissenschaft

Hochschulen sind für Studierende wie Mitarbeitende soziale Räume, die komplexe Habitusanforderungen stellen. Für Studierende geht dabei die ‚Statuspassage‘ Studium häufig mit neuen Herausforderungen durch einen höheren Grad an Selbstorganisation, eine Anpassung an das soziale Milieu der Universität und die jeweilige Fachkultur sowie ggf. mit einem Ortswechsel einher. Darüber hinaus ist die aktuelle Studierendengeneration jünger, hat hohe eigene Leistungserwartungen und gleichzeitig einen großen Wunsch nach Arbeitsplatzsicherheit. Als Mitarbeitende der Abteilung Geschichtswissenschaft haben wir in unterschiedlichen Situationen Kontakt zu Studierenden – auch solchen mit chronischen Erkrankungen oder körperlichen Behinderungen, psychischen Belastungen o. Ä. Aktuelle Befragungen zu Studierenden zeigen, dass etwa jede/r fünfte unter einer psychischen Erkrankung leidet. 12 % aller Studierenden haben schon professionelle Hilfe in Anspruch genommen.

Neben (psychischen) Erkrankungen oder Behinderungen können Benachteiligungen oder als problematisch wahrgenommene Lebens- / Studiensituationen durch die sozio-ökonomische Lage, familiäre Probleme, Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund u. a. begründet sein. Während wir Studierende weder psychologisch noch psychosozial beraten können, sollten wir sie doch in schwierigen Situationen unterstützen. Dazu soll dieser Leitfaden einige Hinweise geben.

1. Rechtlicher Rahmen

Die Prüfungs- und Studienordnungen sehen erstens Wiederholungsregeln vor, indem Studierende in einer Lehrveranstaltung mindestens zwei Gelegenheiten eingeräumt werden, eine Modul(teil)prüfung zu erbringen.¹ Zudem ist im Seminar der Lehrenden vom 23.01.2013 da-

¹ § 14 (10) der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 01.09.2015, § 14 (10) der Prüfungs- und Studienordnung für das Master-of-Education-Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 01.09.2015, § 10 (10) der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 01.09.2015, alle unter: www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Studium/Studieninformation/Rahmenpruefungsordnungen.

rauf hingewiesen worden, dass Studierende stets das Recht haben, eine Prüfungsleistung zu wiederholen.

Zweitens ermöglichen die Prüfungs- und Studienordnungen bei einer bestehenden behinderungs- oder krankheitsbedingten Studieneinschränkung einen Nachteilsausgleich, um „eine vergleichbare Studien- und Prüfungssituation zwischen Studierenden mit und ohne Behinderung / chronischer Erkrankung herzustellen“. Dieser Ausgleich kann beispielsweise in Form einer Verlängerung der Schreibzeit bei einer Klausur oder Hausarbeit, der Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln o. Ä. gewährt werden.² Die Prüfungs- und Studienordnungen halten fest, dass Anträge auf Nachteilsausgleich 1) für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, 2) für Studienleistungen in „einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringen“ gestellt werden sollten.³

Sowohl auf der Homepage der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie als auch bei der Bestätigung der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit durch das Prüfungsamt sind die verschiedenen Beratungsangebote der Fakultät und der Universität verlinkt: <http://www.uni-bielefeld.de/geschichte/richtig-einsteigen/beratungsangebote.html>.

2. Studierende beraten und Prüfungsleistungen betreuen

Studierende sollten frühzeitig – sowohl allgemein in Lehrveranstaltungen als auch gezielt in Sprechstunden – auf den rechtlichen Rahmen wie auf die vielfältigen Beratungsangebote an der Universität Bielefeld hingewiesen werden (siehe Anhang). Außerdem sollten alle Lehrenden die Beratungsangebote auch in den Grundkursen und / oder Tutorien thematisieren, so dass Studierende schon zu Beginn ihres Studiums informiert werden.

Es hat sich als hilfreich erwiesen, über Studierende, die selbst auf ihre Erkrankung hinweisen, aber auch über Studierende, die wir als verunsichert, überfordert oder gefährdet erleben, mit Kolleg/innen zu sprechen, sei es mit dem Team „richtig einsteigen“ (über bestehende Probleme, Prüfungsängste o. Ä.), mit dem Prüfungsamt (z. B. hinsichtlich des Studienverlaufs) oder mit anderen Lehrenden (bspw. für Absprachen hinsichtlich der Erbringung von Prüfungsleistungen). Auch kann es, nach vorheriger Rücksprache mit der/dem Studierenden, effektiv sein, eine/n Kolleg/in zur Sprechstunde hinzuzubitten, wenn Beratungsgespräche wiederholt unproduktiv verlaufen oder zu eskalieren drohen. In allen Fällen müssen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Studierenden gewahrt werden, d. h., es muss entweder ihr Einverständnis vorliegen oder Anonymität beibehalten werden.

Bei der Betreuung von Prüfungsleistungen, insbesondere von Bachelor- bzw. Masterarbeiten, können ein frühzeitiges Gespräch über Schreib- und Zeitplanung sowie ein regelmäßiger Austausch über den Schreibprozess insbesondere für Studierende, die eine längere Bearbeitungsdauer erwarten lassen, sehr förderlich sein. Diese Studierenden sollten außerdem bei der Übernahme einer Betreuung rechtzeitig auf das ggf. befristete eigene Beschäftigungsverhältnis hingewiesen werden.

Nicht zuletzt können wir Studierende dazu anregen, sich gegenseitig zu unterstützen, sei es durch die zentralen Peer-Learning-Angebote (siehe unten), durch Peer-Learning-Aktivitäten in den eigenen Seminaren oder auch durch gezielte Vermittlung, bspw. an eine/n fortgeschrittene/n Kommiliton/in.

² Siehe: www.uni-bielefeld.de/handicap/studium.html sowie das Wiki des Justitiariates: <http://ekvv.uni-bielefeld.de/wiki/en/Nachteilsausgleich>.

³ § 19 BPO, § 19 MPO Ed. und § 15 MPO Fw. (siehe Fußnote 1).